

Rat	28.05.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	266/2013-1
-------------	------------

Stand	30.04.2013
-------	------------

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 25.04.2013 betr. Ratsbürgerentscheid zum geplanten Einkaufszentrum in Roisdorf

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beschließt, den Bürgermeister nicht mit der Durchführung eines Ratsbürgerentscheides zum geplanten Einkaufszentrum in Roisdorf zu beauftragen, da ein solcher nicht durchgeführt werden soll. Die Entscheidung über das zwischenzeitlich angemeldete Bürgerbegehren bleibt hiervon unberührt.

Sachverhalt

Mit dem beigefügten Antrag vom 25.04.2013 hat die FDP-Fraktion gemäß § 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die unverzügliche Einberufung einer Sondersitzung des Rates der Stadt Bornheim zur Beratung über einen „Ratsbürgerentscheid zum geplanten Einkaufszentrum in Roisdorf“ beantragt.

Aus der Begründung des Antrags ist zu entnehmen, dass nach Auffassung der FDP-Fraktion die Bürger der Stadt Bornheim über die Errichtung des Einkaufszentrums in Roisdorf in einem Bürgerentscheid abstimmen sollen. Die Abstimmung soll parallel zur Bundestagswahl am 22. September 2013 stattfinden. Der Rat soll den Bürgermeister mit der Vorbereitung des Bürgerentscheids beauftragen.

Der Antrag der FDP-Fraktion lässt nach hiesiger Auffassung nicht eindeutig das Beantragte erkennen. Es wird davon ausgegangen, dass der Bürgermeister lediglich beauftragt werden soll, „die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids zum geplanten Einkaufszentrum in Roisdorf **vorzubereiten**“. Damit ist nach Auffassung des Bürgermeisters nicht bereits die Entscheidung gem. § 26 Abs. 1 S. 2 GO darüber beantragt, dass „über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet“. Für die Entscheidung nach § 26 Abs. 1 S.2 GO NRW hat der Gesetzgeber eine besondere Mehrheit vorgesehen; die Entscheidung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. In Bornheim müssten also mindestens 30 Ratsmitglieder für die Durchführung des Ratsbürgerentscheids stimmen.

Für die Beauftragung des Bürgermeisters, die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids zum geplanten Einkaufszentrum in Roisdorf vorzubereiten, bedarf es der Stimmenmehrheit gem. § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 GO NRW.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) am 17.10.2007 sind in § 26 Abs. 1 GO NRW folgende Sätze 2 und 3 eingefügt worden:

"Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 10 gelten entsprechend."

Durch den Ratsbürgerentscheid wird dem Rat die Möglichkeit gegeben, in wichtigen kommunalpolitischen Angelegenheiten oder Fragen die Bürger entscheiden zu lassen, die Entscheidung also unmittelbar an die Bürger zurückzugeben. Beschließt der Rat, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet, so entfällt die Stufe des Bürgerbegehrens mit der notwendigen Unterschriftensammlung. Diese wird durch die Entscheidung des Rates, einen Ratsbürgerentscheid durchzuführen, ersetzt.

Für den Ratsbürgerentscheid müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (der Bürgermeister zählt mit und stimmt mit ab , § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) stimmen.

Nach einem positiven Ratsbeschluss gelten für den Ratsbürgerentscheid die gleichen Regeln wie für einen von den Bürgern beantragten Bürgerentscheid. Deshalb sind auch die Vorgaben der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 245) wie auch die Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10.01.2005 darauf entsprechend anzuwenden.

Auch der Ratsbürgerentscheid muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der geplanten Maßnahme enthalten.

Die zur Entscheidung zu bringende Frage muss so formuliert sein, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann, damit sie auch in einem Bürgerentscheid übernommen werden kann (§ 26 Abs. 7 GO NRW). Sie muss eindeutig und aus sich heraus verständlich formuliert sein.

Nach dem Antrag der FDP-Fraktion vom 25.04.2013 soll die zur Abstimmung zu stellende Frage wie folgt lauten:

„Soll die Stadt Bornheim im Bereich der Schumacherstraße in Roisdorf Grundstücke verkaufen, damit dort ein Einkaufszentrum mit rund 13.500 Quadratmetern Verkaufsfläche entstehen kann?“

Diese Frage ist mit Ja oder Nein zu beantworten; sie ist auch aus sich heraus verständlich.

Die Begründung des Ratsbürgerentscheides muss richtig sein und über den Sachverhalt und die Motive aufklären.

Hierzu hat die FDP-Fraktion bisher nur ausgeführt, dass die Bürger der Stadt Bornheim nach ihrer Auffassung über die Errichtung des Einkaufszentrums in Roisdorf in einem Bürgerentscheid abstimmen sollten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Unzulässigkeit eines solchen Ratsbürgerentscheides. Der Ausschlusskatalog des § 26 Abs. 5 GO NRW gilt auch für den Ratsbürgerentscheid.

Nach § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO NRW ist ein Bürgerbegehren unzulässig über „die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens“.

Vorliegend ist der Ratsbürgerentscheid zwar nicht unmittelbar auf die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gerichtet.

Von der Fragestellung und auch der Motivation her handelt es sich aber der Sache nach um eine typische bauleitplanerische Entscheidung, die in einem Bebauungsplan festzusetzen

wäre und hier lediglich formell nicht durch Bauleitplanung erfolgen soll. Das entsprechende Bauleitplanverfahren Ro 17 wurde aber bereits am 06.05.2010 eingeleitet. Der Offenlagebeschluss ist in dieser Ratssitzung vorgesehen.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW steht § 26 Abs. 5 Nr. 6 (heute Nr. 5) GO NRW einem Bürgerbegehren auch dann entgegen, wenn dieses der Sache nach offensichtlich auf eine Bauleitplanung gerichtet ist und sich nur in das formelle Gewand einer anderen Frage kleidet (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 06.12.2007, Az.: 15 B 1744/07 und OVG NRW, Beschluss vom 11.03.2009, Az.: 15 B 329/09).

In dem Beschluss vom 11.03.2009 hat das OVG NRW die Anwendung des § 26 Abs. 5 Nr. 6 (heute Nr. 5) GO NRW in einem Fall bejaht, in dem darüber entschieden werden sollte, dass ein bestimmtes Grundstück von der Bebauung freizuhalten ist und zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken oder zu Naturschutzzwecken genutzt werden soll. Es hat festgestellt, dass es sich hierbei um eine typische bauleitplanerische Entscheidung handelt, die in einem Bebauungsplan festzusetzen wäre. Eine solche bauleitplanerische Entscheidung bedürfe jedoch der planerischen Abwägung. Sie eigne sich nicht für ein notwendigerweise auf eine Ja- oder Nein-Entscheidung angelegtes Bürgerbegehren, in dem eine sorgfältige Abwägung unter Einbeziehung aller relevanten Gesichtspunkte nicht stattfinden kann.

Die öffentliche Bauleitplanung ist von komplexen Abwägungsentscheidungen geprägt, bei denen die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen sind. Bei einem Bürgerentscheid wird den Bürgern aber eine Frage zur Entscheidung vorgelegt, die sie regelmäßig nur mit Ja oder Nein beantworten können. Daher ist das bauplanungsrechtliche Abwägungsgebot eine zwingende Grenze für Bürgerbegehren und –entscheide (vgl. Dr. Peter Durinke, Caroline Fiedler, Zulässigkeit und Grenzen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in der Bauleitplanung in ZfBR 2012, S. 531 ff (532)).

Ein Ratsbürgerentscheid würde nicht nur der Verwirklichung des Bebauungsplans Ro 17 entgegen stehen, sondern sich auch gegen den bereits 2010 gefassten Aufstellungsbeschluss wenden.

Nach Auffassung des Bürgermeisters ist der beabsichtigte Ratsbürgerentscheid daher gem. § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO NRW als unzulässig anzusehen. Diese Auffassung wird auch nach erster Einschätzung von der Kommunalaufsicht gestützt.

Darüber hinaus soll nach der Intention des Gesetzgebers der Rat das ihm übertragene Mandat nur in Ausnahmefällen an den Bürger zurück geben. Deshalb wurde die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit vorgesehen. Mithin kann es sich nur um ganz besondere Angelegenheiten handeln, die in der Gemeinde wie im Rat hoch umstritten und für das gesamte Stadtgebiet von Bedeutung sind.

Bei dem Bebauungsplan Ro 17 handelt es sich jedoch um einen Bebauungsplan, der nur auf Teile der Ortschaft Roisdorf beschränkt ist und von einer breiten Mehrheit des Rates getragen wird.

Im Übrigen werden Bauleitplanverfahren grundsätzlich kontrovers diskutiert und die verschiedenen Interessen entsprechend abgewogen. Den Bürgern, die in einem Bürgerentscheid praktisch über die Bauleitplanung entscheiden sollen, werden aber bei ihrer Entscheidung nicht die Informationen über die gesamte Abwägung vorgelegt.

Der Durchführung des beabsichtigten Ratsbürgerentscheides sollte nach Ansicht des Bürgermeisters auch aus diesem Grund nicht zugestimmt werden.

Der Bürgermeister informiert den Rat darüber, dass der Vorsitzende der FDP Bornheim, Herr Jörn Freynick, auch im Namen von zwei weiteren Bürgern am 07. Mai 2013 schriftlich ein Bürgerbegehren „Grundstücksverkäufe Roisdorf“ angemeldet hat.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag